



Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 04. Mai 2018

Für eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit bei Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Die Bildungskarenz ermöglicht ArbeitnehmerInnen seit 1997 eine berufliche Aus- und Weiterbildung, ohne das bestehende Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen. Mit der Bildungsteilzeit ist es möglich, die Wochenarbeitszeit bis zur Hälfte zu reduzieren um sich weiterzubilden. Die Bildungskarenz trägt als Instrument zur beruflichen Höherqualifizierung einerseits zur Sicherung des Arbeitsplatzes, andererseits zu einer stärkeren Mobilität am Arbeitsmarkt bei. Die Bildungskarenz wurde in den letzten beiden Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt, sodass in Tirol jährlich zwischen 1000 und 2000 Weiterbildungsgeld- und BildungsteilzeitgeldbezieherInnen zu verzeichnen waren. Die Bildungskarenz hat positive Effekte auf die Arbeitnehmerbiografie, den Arbeitsmarkt und die Volkswirtschaft.

Die Erfahrungen der Betriebsräte und der Ratsuchenden in der AK-Bildungsberatung zeigen jedoch einen Weiterentwicklungsbedarf in Richtung mehr Flexibilität auf. Das Aus- und Weiterbildungsangebot, vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich mit seinen verschränkten Praktikumsphasen, in Verbindung mit dem Prüfungswesen, macht es erforderlich, auch kürzere Bildungskarenzen zu vereinbaren, als es die derzeitige Mindstdauer von zwei Monaten zulässt. Auch sollte ein mehrmaliger Wechsel von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit möglich sein, wenn sich der Dienstnehmer und der Dienstgeber darauf einigen können. Im Rahmenzeitraum von 4 Jahren sollten die 12 Monate Bildungskarenz bzw. die 24 Monate Bildungsteilzeit auch dann in vollem Umfang ausgenutzt werden können, wenn diese beim ersten Antrag noch nicht eingeplant waren. Ein weiterer Bedarf besteht bei der Schaffung von Rechtssicherheit bei befristeten Dienstverhältnissen: Die Vereinbarung einer Bildungskarenz, die zeitlich über das Ende eines zunächst befristeten Dienstverhältnisses hinausgeht, sollte eine ausdrückliche vertragliche Verlängerung des Bestehens der Beschäftigung zumindest bis zum Ende der Bildungskarenz darstellen.

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht den Bundesgesetzgeber um eine entsprechende Anpassung bei der gesetzlichen Regelung des Erfolgsmodells „Bildungskarenz und Bildungsteilzeit“.

